

Amtsblatt der STADT BECKUM



Beckum, den 9. Oktober 2024

Jahrgang 2024/Nummer 24

Inhaltsverzeichnis

Lau- fende Nummer	Bezeichnung
1	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Ge- markung Beckum

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papierausfertigung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Kreis Warendorf
Der Landrat
Amt für Geoinformation und Kataster

Warendorf, den 02.10.2024

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Beckum**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Vermessung der Grenzen der Grundstücke
Gemarkung Beckum, Flur 119, Flurstücke 15 und 16.

Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung von Grenzpunkten durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 59269 Beckum gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung Beckum, Flur 119, Flurstück 17.

Dieses Grundstück grenzt an die vermessenen Grundstücke an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung.

Die Grenzniederschrift vom 02.10.2024 zur Geschäftsbuchnummer 2023-01389 wird in der Zeit
vom 21.10.2024 bis 25.11.2024

im Kreishaus in Warendorf, Waldenburger Str. 2, Zimmer C3.49 während der regulären Dienststunden Mo.- Do. 08:00 bis 16:00 Uhr und Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr öffentlich ausgelegt. Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Abmarkung von Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen.

Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um eine Terminabsprache gebeten. Dies kann telefonisch unter der Rufnummer 02381 / 53 6210 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster Klage einreichen.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag
gezeichnet
Jens Hinrichs